

Bildungs- und Teilhabepaket

Mittagessen

Informationen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, von Wohngeld oder Kinderzuschlag

Für wen besteht ein Anspruch?

- a) Schülerinnen und Schüler, die
- ⇒ eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
 - ⇒ keine Ausbildungsvergütung erhalten
 - ⇒ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- und
- ⇒ an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule teilnehmen (bis zum 31.12.2013 auch für Schülerinnen und Schüler bei Einnahme des Mittagessens in einer Kindertageseinrichtung – Horten -)
- oder
- b) Kinder, die
- ⇒ eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagspflege geleistet wird und die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Antragstellung - Welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Leistung wird auf Antrag erbracht. Antragsformulare sind im Jobcenter/bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erhältlich.

Welcher Bedarf wird berücksichtigt?

Für das Mittagessen werden die entstehenden Mehraufwendungen abzüglich des Eigenanteils je Mittagessen in Höhe von 1,00 €, der aus dem Regelbedarf selbst zu tragen ist, übernommen.

Wie erfolgt die Leistungsgewährung?

Über die Gewährung der Leistung erhält der Antragsteller eine Kostenzusage vom Jobcenter/von der Stadt oder Gemeinde. Das Kind bzw. der/die Schüler/in kann dann am Mittagessen teilnehmen und bezahlt dafür nur den Eigenanteil. Die übrigen Kosten werden direkt mit dem Jobcenter/der Stadt oder Gemeinde abgerechnet.